

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“ Erweiterung, 2. Änderung bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der L 213“ Erweiterung, 1. Änderung werden um die folgende textliche Festsetzung Nr. 1.0 ergänzt.

1.0 Gewerbegebiete und eingeschränktes Gewerbegebiet

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 und des eingeschränkten Gewerbegebietes sind zur Erhaltung bzw. zur Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches „Harburger Straße / Winsener Straße“ folgende Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig:

(1) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warengruppen

Als zentrenrelevant werden folgende Warengruppen eingestuft:

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software,
- Telekommunikationsgeräte,
- Geräte der Unterhaltungselektronik,
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche,
- Elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte),
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren für den Haushalt,
- Musikinstrument und Musikalien,
- Haushaltsgegenstände (u.a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte),
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen,
- Papier, Schreibwaren, Schul- und Büroartikel,
- Ton- und Bildträger,
- Sport- und Campingartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte),
- Spielwaren und Bastelartikel,
- Bekleidung ,
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck,
- Medizinische und orthopädische Artikel,
- Blumen,
- Uhren und Schmuck,
- Augenoptiker,
- Foto- und optische Erzeugnisse,
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel sowie
- Antiquitäten und Gebrauchsgüter.

(§ 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- (2) Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Warengruppen, die zugleich zentrenrelevant sind:

Als nahversorgungsrelevant und zugleich zentrenrelevant werden folgende Warengruppen eingestuft:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren,
- Apotheken sowie
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel.

(§ 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- (3) Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe mit Verkaufsflächen für zentrenrelevante Warengruppen nach den Ziffern (1) und (2), soweit diese als Randsortiment eines Einzelhandels-, Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetriebes geführt werden und im Sinne des vom Rat der Gemeinde Hanstedt verabschiedeten Einzelhandelskonzept keine zentrenschädigenden Auswirkungen erwarten lassen. Hierunter zu verstehen sind Verkaufsflächen für Produkte aus eigener Herstellung bzw. bei Einzelhandelsbetrieben Produkte, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Sortiment stehen, und sich dem entsprechenden Hauptbetrieb deutlich unterordnen. Eine deutliche Unterordnung liegt vor, wenn die Verkaufsfläche in der Regel nicht größer als 10% der gesamten Geschossfläche des Betriebes beträgt. Nicht zulässig ist die im räumlichen Zusammenhang stehende Ansiedlung von mehreren Verkaufsstätten mit zentrenrelevanten Verkaufsflächen im Randsortiment, die in ihrer Agglomeration in der Lage sind, zentrenschädigende Auswirkungen zu verursachen.

(§ 9 (2a) BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- (4) Die gem. § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 (6) BauNVO)
Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

Hinweis

Es gelten weiterhin alle nicht von der Änderung betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Hanstedt, den 24.09.2014

gez. O. Muus

(LS)

gez. Schierhorn

.....
- Gemeindedirektor -

.....
-Bürgermeister-

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der L 213“ Erweiterung, 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Hanstedt, den 24.09.2014

gez. O. Muus

.....
- Gemeindedirektor -

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:



Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Lüneburg, den 22.05.2014

gez. F. Patt

.....
- Planverfasser -

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hanstedt, den 24.09.2014

gez. O. Muus

.....
- Gemeindedirektor -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“ Erweiterung, 2. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.2014 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hanstedt, den 24.09.2014

gez. O.Muus (LS)

.....
- Gemeindedirektor -

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.2014 im Amtsblatt Nr. 31.07.2014 für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.2014 rechtsverbindlich geworden. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Hanstedt, den 24.09.2014

Gez. O. Muus (LS)

.....
- Gemeindedirektor -

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den

.....
- Gemeindedirektor -

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den

.....
- Gemeindedirektor -

Gemeinde Hanstedt

Übersichtsplan

**Bebauungsplan
„Gewerbegebiet an der L 213“ Erweiterung, 2. Änderung**

